



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|--|------------|-----|
| Ausschuss für Umwelt und Grün | 10.05.2010 | |
| Finanzausschuss | 17.05.2010 | |
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales | 07.06.2010 | |

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Kommunalverfassungsbeschwerde Umweltverwaltung

Die Umweltverwaltungen und Versorgungsverwaltungen des Landes NRW wurden zum Januar 2008 weitgehend kommunalisiert. Am 7. Dezember 2007 hat der Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf der Landesregierung verabschiedet. Insbesondere beim Immissionsschutz, der bislang von staatlichen Behörden wahrgenommen wurde, sind wesentliche Zuständigkeiten auf die unteren Immissionsschutzbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten übergegangen. Den Kreisen und kreisfreien Städten wurde Personal zum Übergang der Aufgabe zur Verfügung gestellt. Das Land gewährt den Kreisen und kreisfreien Städten einen finanziellen Ausgleich für die entstehenden Personal- und Sachkosten.

Laut den für 2008 vorliegenden Ergebnissen entstand bei der Umweltverwaltung der Stadt Köln durch die Kommunalisierung ein nicht über Landeserstattungen gedecktes Defizit von rd. 394.000 €, in 2009 stieg das Defizit auf rund 600.000 €. Hervorgerufen wird dies durch eine deutliche Aufwandssteigerung bei der Überwachungstätigkeit im Immissionsschutz. Hier ist beispielhaft der kleine Immissionsschutz zu nennen, also anlassbezogene Überwachungen auf Grund von Nachbarbeschwerden, die in den Großstädten ein ganz anderes Volumen haben als in den Kreisen.

Die Entwicklung entspricht der schon für 2008 gestellten Prognose, dass sich das Defizit in den Folgejahren weiter erhöhen wird. Zum einen wird der für den Implementierungsaufwand gewährte Anteil der pauschalen Landeserstattungen ab dem Jahr 2010 wegfallen.

Zum anderen werden durch die gesetzlich vorgesehene Umsetzung des sogenannten "optimierten Stellensolls" verringerte Landeserstattungen anfallen.

Im Namen von mehreren beschwerdeführenden Städten (inkl. der Stadt Köln) wurde am 25.07.2008 beim Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen Kommunalverfassungsbeschwerde erhoben. Prozessbevollmächtigter aller Beschwerdeführerinnen / Beschwerdeführer ist Herr Universitätsprofessor Dr. Wolfram Höfling.

Die mündliche Verhandlung fand am 09.02.2010 in Münster statt. Mit Urteilsverkündung am 23.03.2010 hat der VerfGH schließlich die Verfassungsbeschwerden gegen die Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung sowie von Aufgaben des Umweltrechts zurückgewiesen.

Aus der Begründung zu den Urteilen ergibt sich nach erster Sichtung durch den Städtetag, dass der VerfGH die Aufgabenübertragung auf die Kommunen als den „konkreten Anforderungen des Konnexitätsprinzips noch gerecht“ werdend ansieht, zumal „unter den gegebenen Umständen verfassungsrechtliches Neuland“ betreten worden ist. Der aufgabenübertragende Landesgesetzgeber sei Kraft der verfassungsrechtlichen Verpflichtung aus Art. 78 Abs. 3 Satz 5 der Landesverfassung an die von ihm selbst gesetzten Maßstäbe des Konnexitätsausführungsgesetzes gebunden. Der VerfGH verpflichtet den Landesgesetzgeber im Rahmen der nun anstehenden Evaluation und für künftige Konnexitätsverfahren zu einer Überprüfung seiner Ansätze und gegebenenfalls zur Selbstkorrektur. Künftig sei „der Landesgesetzgeber bei der Regelung konnexitätsrelevanter Sachverhalte gehalten, sich an den vom VerfGH näher konturierten verfassungsrechtlichen Vorgaben zu orientieren und seine grundsätzliche Beachtung des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht nur grob, sondern im Einzelnen nachvollziehbar offen zu legen“. Nur so würden „die kommunalen Spitzenverbände in die Lage versetzt, auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Abschätzung mit dem Land einen konsensorientierten partnerschaftlichen Dialog zu führen, in dem die Kostenfolgen möglichst objektiv abgeschätzt werden können“.

Die kommunalen Spitzenverbände haben vereinbart, gemeinsam mit dem Prozessbevollmächtigten der Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände eine präzise Auswertung der vorliegenden Entscheidungen, auch im Hinblick auf künftige Handlungserfordernisse vorzunehmen. Eine schriftliche Ausarbeitung hierzu soll den Beteiligten zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Es ist jedoch bereits jetzt festzustellen, dass nur noch der Weg über die anstehende Evaluation eröffnet ist, um einen adäquaten finanziellen Ausgleich zu erzielen. Hierzu bietet das vorliegende Urteil lediglich Unterstützungsansätze, die langwierige Diskussionen im Rahmen der Evaluation nicht ausschließen.

Das der Kommunalisierung zugrundeliegende Gesetz sieht vor, dass die Landesverwaltung den Belastungsausgleich auswertet und dem Landtag berichtet. § 25 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur besagt: „Der Belastungsausgleich ist anzupassen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich grob unangemessen ist.“

Die Verwaltung unterstützt den Städtetag weiterhin aktiv bei seinen Bemühungen, einen kostendeckenden Belastungsausgleich zu erreichen und wird den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen und den Ausschuss Umwelt und Grün über den Fortgang des Verfahrens regelmäßig informieren.

gez. Bredehorst